

Abschlussbericht Wahlbeobachtung BTW 2021

<https://diewahlbeobachter.de/>

28.10.2021

1. Motivation

Am 26. September 2021 fand die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Für die Bürger und Bürgerinnen in Deutschland ist die Bundestagswahl die einzige direkte Mitbestimmungsmöglichkeit auf Bundesebene.

Die Wahlbeobachtung stärkt unsere Demokratie. Ein funktionierender demokratischer Staat unterstützt die Selbstkontrolle, indem er den Wahlbeobachtern ganz offiziell eine wichtige Rolle beimisst. Korrekt durchgeführte Wahlen sind das Fundament der Demokratie, dienen dem gesellschaftlichen Frieden und verhindern Extremismus. Jeder Bundesbürger sollte größtes Interesse an einem regelkonformen Wahlablauf und korrekten Wahlergebnissen haben – unabhängig von der eigenen politischen Meinung. Eine transparente Auszählung zeigt, dass eine Wahl sicher, zuverlässig und nachvollziehbar gewesen ist. Insofern dient die Wahlbeobachtung auch zur Absicherung der Arbeit der Wahlhelfer, um so einen späteren Vorwurf der Wahlfälschung auszuschließen. Wahlhelfer und Wahlbeobachter sollten sich als Partner verstehen, die auf der Basis eines gemeinsamen Demokratieverständnisses dazu beitragen, dass dieses wichtige Ereignis der Bundestagswahl korrekt und transparent ermittelt wird.

Wir haben uns als überparteiliche Initiative "Die Wahlbeobachter" zur Beobachtung des Wahlprozesses zusammengeschlossen und wollen durch die Wahlbeobachtung das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Nachvollziehbarkeit verbessern.

Eine parlamentarische, demokratische Wahl ist öffentlich. Auch die Auszählung der Wahlergebnisse erfolgt in Deutschland grundsätzlich öffentlich. Jeder Bürger hat das Recht, eine Wahl und den Zählprozess zu beobachten, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Wohnsitz, Fachwissen oder Zugehörigkeit zu Organisationen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

In der Bundeswahlordnung ist geregelt, dass die Auszählung der Wahlergebnisse von jedermann beobachtet werden kann. In § 54 der Bundeswahlordnung heißt es: „Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.“

2. Anforderungen und deren Umsetzung

Für eine flächendeckende Wahlbeobachtung werden ca. 100.000 Wahlbeobachter benötigt. Die Rückmeldungen sollen zentral erfasst und zur Auswertung bereitgestellt werden. Datenschutz hat höchste Priorität.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

- Die Wahlbeobachter sollen weitgehend anonym bleiben. Nur im Falle von Beschwerden und Wahlanfechtungen wird eine eidesstattliche Versicherung über die Vorkommnisse vom Wahlbeobachter benötigt, wozu die Anonymität aufgegeben werden muss.
- Wahlbeobachter registrieren sich unter der Angabe ihres Wahlkreises.
- Da es in Deutschland für die Bundestagswahlen kein öffentliches Wahllokal-Register gibt, müssen die Wahllokale von den registrierten Wahlbeobachtern selbst erfasst werden.
- Wahlbeobachter können sich für die Wahlbeobachtung ein Wahllokal reservieren, das mittels einer Auswahlliste angeboten wird. Es werden nur Wahllokale aus dem Wahlkreis des Wahlbeobachters angezeigt.
- Falls ein Wahlbeobachter ein bereits reserviertes Wahllokal auswählt, wird er darüber informiert und gebeten ein anderes Wahllokal zu reservieren.
- Für den Wahltag soll eine Eingabemaske bereitgestellt werden, die je nach Bundesland die wählbaren Parteien in der gleichen Reihenfolge darstellt wie auf dem Wahlzettel. In dieser Maske können die Wahlergebnisse und Beobachtungen eingetragen werden. Die Software muss am Wahlabend eine Nutzerzahl von 2000 parallelen Verbindungen verarbeiten können.
- Eine Funktion für den Export der Daten in ein CSV Format ist ebenfalls gefordert.

Die Umsetzung der Anforderungen:

Als Plattform für die Umsetzung wird der Messenger Telegram ausgewählt. Jeder registrierte Telegram-Nutzer wird als Wahlbeobachter akzeptiert. Die Authentifizierung erfolgt über die eindeutige Telegram-ID des Nutzers. Die Kommunikation zwischen Nutzer und der Wahlbeobachter-Anwendung erfolgt mittels einer BOT-Software. Der Wahlbeobachter-BOT unterstützt folgende Funktionen:

- Registrieren und Auswahl des Wahlkreises per GPS oder hierarchischer Suche
- Melden von Wahllokalen
- Registrieren von einem Wahllokal für die Wahlbeobachtung
- Übertragen der Wahlergebnisse und Beobachtungen am Wahltag
- Daten werden in einer zentralen Datenbank gespeichert
- Für die Auswertung der Daten gibt es einen CSV Exporter
- Bei Rückfragen kann über den Wahlbeobachter-BOT mit dem Wahlbeobachter kommuniziert werden, ohne dessen Anonymität zu gefährden.

3. Vorbereitung der Wahlbeobachtung

Die 2521 Wahlbeobachter haben bis zum 21.09.2021 insgesamt 7920 Wahllokale gemeldet. Von den 299 Wahlkreisen waren 298 mit mindestens einem Wahlbeobachter besetzt. Bis zum Wahltag wurden 2144 Wahllokale durch registrierte Wahlbeobachter reserviert.

4. Tag der Wahlbeobachtung

Die ersten Rückmeldungen wurden um 18:55 Uhr erfasst, wobei das Maximum mit 354 Rückmeldungen im Zeitraum von 20:10 bis 20:20 auftrat. Die IT-Systeme waren zu keiner Zeit mehr als zu 20% ausgelastet.

5. Auswertung der Rückmeldungen (Außer Meldungen aus Berlin)

Von den Wahlbeobachtern haben 235 das Feld "Bemerkungen" ausgefüllt. Darin haben sie den Auszählungsvorgang beschrieben und berichtet, ob sie Beanstandungen hatten. Diese Meldungen wurden nach Härtegraden klassifiziert.

- Härtegrad 0: Keine Beanstandungen
- Härtegrad 1: Geringfügige Beanstandungen
- Härtegrad 2: Schwere Beanstandungen

Als Härtegrad 2 wurden insgesamt 16 Fälle klassifiziert. Sie dienen als Grundlage der weiteren Detaildokumentation.

Besonderheiten in Berlin:

Aufgrund der Fülle der schweren Beanstandungen aus Berlin haben wir uns gemeinsam mit den Berliner Wahlbeobachtern dazu entschieden, eine gesonderte Auswertung für Berlin durchzuführen. Daher enthält dieser Bericht keine Meldungen aus Berlin.

6. Dokumentation der Härtegrad 2 Fälle mit deutlichen Auffälligkeiten

Fall 1: Hamburg, Wahlkreis 18, Wahlbezirk 42807

Dem Wahlbeobachter wurde der Einlass durch den Wahlvorstand mit dem Hinweis auf das Hausrecht verwehrt. Erst durch den Einsatz unserer Wahlbeobachter-Hotline und die rechtliche Aufklärung eines Anwalts konnte der Wahlbeobachter den Wahlraum betreten. Dem Wahlbeobachter wurde ein Platz 7 m vom Auszählungsgeschehen zugewiesen. Bei einer weiteren Beschwerde wurde wiederum auf das Hausrecht verwiesen und mit der Polizei gedroht. Der Wahlbeobachter hat daraufhin seinen Einsatz abgebrochen.

Fall 2: Brandenburg, Wahlkreis 64, Wahlbezirk 4102

Dem Wahlbeobachter wurde ein mit Stühlen abgegrenzter Bereich in 12 m Entfernung vom Auszählungsgeschehen zugewiesen. Eine Begründung für dieses Vorgehen konnte vom Wahlvorstand nicht benannt werden.

Fall 3: Sachsen, Wahlkreis 162, Wahlbezirk 1202

Die Wahlergebnisse wurden am Ende der Auszählung nicht laut verlesen. Der Wahlbeobachter hat die Wahlleiterin auf die Vorschrift in der Bundeswahlordnung hingewiesen. Die Wahlleiterin war der Meinung, dass sie das nicht machen müsse, schließlich hätte der Wahlbeobachter ja bei der Auszählung aufpassen können.

Fall 4: Brandenburg, Wahlkreis 56, Wahlbezirk 4

Es wurden die Stimmzettel nur einmal ausgezählt. Nachdem der Wahlbeobachter das beim Wahlvorstand angemerkt hatte und nach dem bisher ausgezählten Ergebnisse fragte, wurde für das weitere Verbleiben als Wahlbeobachter ein Corona-Schnelltest gefordert und auf das Hausrecht hingewiesen. Der Wahlbeobachter hat daraufhin die Wahlbeobachtung abgebrochen.

Fall 5: Sachsen, Wahlkreis 153, Wahlbezirk 435

Dem Wahlbeobachter wurde bei der Feststellung der Stimmen durch den Wahlvorstand untersagt, private Notizen zu machen. Daher war es dem Wahlbeobachter nicht möglich, die in diesem Wahllokal ausgezählten Stimmen an uns zu übermitteln.

Fall 6: Bayern, Wahlkreis 243, Wahlbezirk 8190

Dem Wahlbeobachter wurde bei der Feststellung der Stimmen und der öffentlichen Verlesung durch den Wahlvorstand das Mitschreiben der Ergebnisse untersagt.

Fall 7: Nordrhein-Westfalen, Wahlkreis 100, Wahlbezirk 015-1

Die Ergebnisse wurden nicht öffentlich verkündet und auch auf Nachfragen des Wahlbeobachters beim Wahlvorstand nicht bekanntgegeben. Zudem war der vom Wahlvorstand erlaubte Abstand zum Auszählungsgeschehen zu groß, dass die Parteien auf den Stimmzetteln erkannt werden konnten. Es konnten keine Ergebnisse für die Wahlbeobachter-Datenbank gemeldet werden.

Fall 8: Schleswig-Holstein, Wahlkreis 5, Wahlbezirk 163

Vor dem Wahllokal Kronsburg Grundschule, Kuhlacker 30, 24145 Kiel stand um 11:16 Uhr ein Aufsteller mit Hinweisschild mit der Aufschrift: "Betreten des Geländes nur mit negativem Schnell/Selbsttest, der nicht älter als 3 Tage ist". Nach Hinweis diesen Umstands beim Wahlvorstand (Namen bekannt) wurde geantwortet, daß dieses Schild der Schule gehört, und sie dafür nicht zuständig sei.

Der Wahlbeobachter betritt sein Wahllokal ohne Mund-Nasen-Bedeckung um selbst zu wählen. Der Zutritt wird vom Wahlvorstand verwehrt. Auch nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wurde der Zutritt nicht gewährt. Der Wahlbeobachter konnte daher sein Wahlrecht nicht ausüben.

Zur Beobachtung der Auszählung um 18:00 Uhr wieder die gleiche Aussage, dass ein ärztliches Attest nicht akzeptiert wird. Da der Wahlbeobachter zwischenzeitlich mit der Wahlbeobachter-Hotline Kontakt hatte, hat er den Wahlraum trotzdem betreten. Der Wahlvorstand hat daraufhin auf sein Hausrecht verwiesen und gedroht die Polizei zu rufen. Es wurde keine Polizei gerufen. Nach Beendigung der Auszählung um 19:19 Uhr wurden die Ergebnisse auf Notizzettel geschrieben. Die Wahlhelfer haben daraufhin das noch leere Protokoll unterschrieben, ihr Geld erhalten und das Wahllokal verlassen. Ab 19:24 Uhr waren nur noch der Wahlvorstand und ein Wahlhelfer und der Wahlbeobachter anwesend. Um 19:35 Uhr waren die Auszählungsergebnisse von den Notizzetteln in das Protokoll übertragen. Es gab keine Verkündung der Ergebnisse.

Fall 9: Bayern, Wahlkreis 253

Um 18.00 musste der Wahlbeobachter das Wahllokal für 2 Minuten verlassen. Der Grund konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Was in dieser Zeit dort passierte, ist unbekannt.

Fall 10: Schleswig-Holstein, Wahlkreis 5, Wahlbezirk 43

Der Wahlbeobachter wurde nach einem Corona-Testergebnis gefragt und danach eingelassen.

Fall 11: Rheinland-Pfalz, Wahlkreis 198, Wahlbezirk 1

Dem Wahlbeobachter wurde ein Platz in 10 m Abstand zum Auszählungsgeschehen zugewiesen. Nach Protest des Wahlbeobachters wurde auf das Hausrecht und das Hinzuziehen der Polizei verwiesen. Die Ergebnisse wurden nicht öffentlich verkündet. Es wurden die Wahlzettel nur einmal gezählt. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass anderenorts

eine Nachzählung stattfinden würde. Die Stimmzettel wurden in Plastikboxen mit Deckel weggetragen. Die Wahlzettel wurden nicht verpackt und versiegelt.

Fall 12: Bayern, Wahlkreis 235, Wahlbezirk 11

Der Wahlbeobachter durfte sich nicht näher als 5 m dem Auszählungsgeschehen nähern. Damit war eine ordentliche Wahlbeobachtung nicht mehr möglich, da die Kreuze auf den Wahlzetteln nicht mehr entziffert werden konnten. Das Ergebnis wurde nicht öffentlich verkündet, daher konnte der Wahlbeobachter auch keine Daten melden.

Fall 13: Rheinland-Pfalz, Wahlkreis 202, Wahlbezirk Bitburg-Prüm

Die Auszählung konnte wegen des geforderten Abstands nicht prüfbar beobachtet werden. Das Verfahren einer-liest-vor, und einer-schreibt-auf wurde angewendet. Es konnte nicht überprüft werden, ob die Stimmen wirklich zwei Mal von unterschiedlichen Personen ausgezählt wurden.

Fall 14: Bayern, Wahlkreis 224, Wahlbezirk 203

Der Wahlbeobachter sollte nach 15 Minuten das Wahllokal verlassen. Er durfte nach Erklärung der Rechtslage und einem Telefonat des Wahlleiters bleiben. Im Nachbarort gelandete Wahlbriefe wurden vom Bürgermeister dort abgeholt, weshalb die Auszählung mit Verspätung begann.

Fall 15: Baden-Württemberg, Wahlkreis 290, Wahlbezirk 50B07 / 50B06

Der Wahlvorstand hat dem Wahlbeobachter einen Sitzplatz ca. 8 m vom Auszählungsgeschehen zugewiesen. Zudem wurde das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gefordert. Alle Wahlhelfer und der Wahlvorstand trugen keine Mund-Nasen-Bedeckung. Nach kurzer Diskussion wurde dann die Order herausgegeben, dass ab jetzt alle Anwesenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Der Wahlbeobachter hat den Wahlvorstand informiert, dass er die Auszählung unter Beachtung der Corona-Schutzverordnung beobachten wird, und sich an die eigenmächtige Vorgabe des Wahlvorstands, den Platz nicht zu verlassen, nicht halten wird. Daraufhin hat der Wahlvorstand die Polizei gerufen und mit dem Hausrecht gedroht. Der Wahlbeobachter hat darauf hingewiesen, dass für ihn das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung und die Corona-Schutzverordnung gelten. Persönliche Vorgaben des Wahlvorstands, die diese Gesetze und Verordnungen einschränken, würden nicht akzeptiert. Die Polizei hat nach einigen Einschüchterungsversuchen aufgegeben und ist wieder abgezogen. Während der Auszählung wurde wiederholt auf die auf dem Boden extra aufgebrachten Markierungen hingewiesen, was der Wahlbeobachter aber ignorierte, solange die Corona-Schutzverordnung eingehalten wurde. Die Auszählung und die Bekanntgabe der Ergebnisse waren ohne Beanstandungen.

Fall 16: Baden-Württemberg, Wahlkreis 290, Wahlbezirk 05005

Es wurde beobachtet, dass die Handreichung des Bundeswahlleiters in Bezug auf den Umgang mit sogenannten "Maskenverweigerern" nicht beachtet wurde. Da es keinen Andrang zum Wahllokal gab und der Wahlraum sehr groß war, hätte die "Stimmabgabe ohne Maske ermöglicht werden" können. Diese Möglichkeit wurde bei einem Ehepaar nicht in Betracht gezogen. Diese wurden zur Stimmabgabe zum Tragen der Maske "genötigt".

7. Statistische Auswertung der Wahlergebnisse

Dieser Abschnitt bleibt in der ersten Version des Berichtes leer, denn laut Open Data Angebot des Bundeswahlleiters gilt folgendes

"Zu einem späteren Zeitpunkt (gegen Ende dieses Jahres) werden auch Ergebnisse bis auf Wahlbezirksebene veröffentlicht. Mit diesen können dann Ergebnisse auch nach anderen regionalen Gliederungen gebildet werden."

(Quelle:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/opendata.html#c32edb46-be42-4cc7-bfea-07a0f639a2da>)

8. Zusammenfassung mit Hinweisen der Wahlbeobachter

Die Wahlbeobachter konnten bei vielen Wahlvorständen große Unsicherheiten im Umgang mit Wahlbeobachtern feststellen. Sie wurden zum Teil als störend empfunden. Bei den Fällen, die wir mit Härtegrad 2 bezeichnet haben, wurden beispielsweise eigene Regelungen mit der Begründung des Hausrechts definiert. Diese hatten zur Folge, dass

eine effektive Wahlbeobachtung verhindert wurde, z.B. zu große Abstände zum Auszählungsgeschehen, Verbot persönlicher Aufzeichnungen, maximal 15 Minuten Anwesenheitszeit, Corona-Schnelltest-Pflicht, etc.

Die Ereignisse in Berlin wurden als Ausnahmesituation betrachtet und gesondert von einem Wahlbeobachter-Team vor Ort behandelt. Auswertungen aus Berlin sind in diesem Bericht nicht berücksichtigt.

Im gemeinsamen Interesse haben wir folgende Hinweise zur Verbesserung der demokratischen Prozesse für die zukünftigen Wahlen identifiziert:

- **Vorbereitung der Wahlleiter auf Wahlbeobachtung zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Wahlhelfern und Wahlbeobachtern**
- **Bereitstellen der Liste von Wahllokalen für die Organisation der Wahlbeobachtung**

Aktuell befinden sich die Wahlbeobachter in den Vorbereitungen auf die Landtagswahlen im nächsten Jahr. Dabei fließen die gesammelten Erfahrungen und mögliche weitere Anregungen in die Schulung der Wahlbeobachter ein, um für die zukünftigen Auszählungs- und Wahlbeobachtungen einen reibungsloser Ablauf zu gewährleisten.